

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Linda Abu-Habla 563 4981 204.11-Haushalt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0578/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2025	Integrationsausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	Empfehlung/Anhörung
WAW	Empfehlung/Anhörung	
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal (1. Änderungssatzung).		

Grund der Vorlage

Die Berechnungsgrundlage für die Gebührenerhebung wird auf kalkulatorische Kosten umgestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Annette Berg

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.05.2010, VO/0272/10, die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal beschlossen.

Jede Änderung erfordert einen neuen Beschluss des Rates.

Die Berechnung des Gebührentarif wird auf die Höchstgrenze nach der jeweils gültigen Mietobergrenze für Einzelpersonen auf Basis des angemessenen Bedarfs für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) angepasst.

Betreibt die Gemeinde die Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkunft als Einrichtung im Sinne von § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), so richtet sich die Finanzierung der insoweit entstehenden Aufwendungen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Auf die Vorschriften über das Mietrecht (§§ 535ff BGB) kann insoweit nicht, auch nicht analog, zurückgegriffen werden. Benutzungsgebühren für Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte sind deshalb nach den Bestimmungen des KAG (§ 6 ff.) zu bemessen.

Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen. Dabei ist insbesondere das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 KAG und die im Abgabenrecht geltenden weiteren Grundsätze, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot und das Äquivalenzprinzip, zu beachten.

Der Kostendeckungsgrundsatz gebietet, die Gebühren von vornherein so zu kalkulieren, dass das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten nicht übersteigt. Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes hat deshalb eine entsprechende Gebührenkalkulation zu sein, anhand der die Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nachgewiesen wird. Diese ist als Anlage beigefügt.

Damit scheidet die Festsetzung einer Benutzungsgebühr in Form einer "Nutzungsschädigung" auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete von Anfang an aus. Zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnraum und der nach den §§ 6 ff. KAG zu ermittelnder Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Unterkünfte, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Die Gemeinde hat, unabhängig von der Höhe der örtlichen Vergleichsmiete, unter Wahrung des Kostendeckungsgrundsatzes eine Gebührensatzobergrenze für die Unterkünfte zu ermitteln (kalkulieren), die mehr oder weniger deutlich von der örtlichen Vergleichsmiete abweichen kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben. Die örtliche Vergleichsmiete kann aber im Hinblick auf das zu beachtende Äquivalenzprinzip von Bedeutung sein, wenn die festgesetzte Benutzungsgebühr wesentlich über der ortsüblichen Miete für eine vergleichbare Unterkunft liegt. Der Kostendeckungsgrundsatz verbietet zudem die Festsetzung einer Benutzungsgebühr in Höhe der örtlichen Vergleichsmiete, wenn der kalkulierte Gebührensatz niedriger als die Vergleichsmiete ist.

Zudem darf der Gebührensatz für Bewohner*innen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialgesetzbuch nicht über dem angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) auf Basis der jeweils gültigen Mietobergrenze bemessen sein, um eine Übernahme der Kosten und somit Erstattung der Gebühren durch die jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewährleisten.

Die neuen Satzungen sollen zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in

Kraft treten. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Kosten und Finanzierung

Im Haushaltsplan 2024/2025 sind auf Grundlage der 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung im Teilergebnisplan 3109 „Hilfen für Migranten*innen bei Wohnproblemen“ für das Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von 7.050.000 € eingeplant. Durch die Änderung der Bemessungsgrundlage ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Mehreinnahmen in Höhe von 300.000, € bei Vollausslastung.

Die Mehreinnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2026/2027 berücksichtigt.

Anlagen

01_Einrichtungssatzung - Änderung der Bemessungsgrundlage 2025.pdf
02_Gebührenkalkulation.pdf